



## Schutzkonzept für Mehrzweckräume, Singsaal, Turnhallen, Werkräume, Schulküchen

Gültig ab 13. September 2021, bis auf weiteres

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen, die Nutzung für die oben erwähnten Räumlichkeiten der Gemeinde Gossau ZH stattfinden kann. Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten. Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version basiert auf den Bundesratsentscheid vom 08. September 2021, welches ab dem 13. September 2021 in Kraft tritt.

### Veranstaltungen Innen ohne Zertifikat

- Es dürfen nur Trainings., Musik und Theaterproben in fixen Gruppen mit max. 30 Personen ohne Covid-Zertifikat stattfinden
- Für erwachsene Personen und Kinder ab 12 Jahre gilt eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben
- Bei Sportaktivitäten werden die Maskenpflicht und die Pflicht zur Einhaltung des Abstands aufgehoben
- Der Personenfluss (z.B. beim Befüllen und Entleeren der Räumlichkeiten, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5m zwischen allen Personen (ausgenommen Personengruppen) eingehalten werden kann.

### Veranstaltungen Innen mit Zertifikat

- Alle sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen (ausgenommen Trainings und Proben wie oben erwähnt), dürfen nur mit einem Covid-Zertifikat durchgeführt werden.
- In einem Schutzkonzept muss festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird.

### Veranstaltungen Draussen ohne Zertifikat

- Veranstaltungen bis 1000 Personen benötigen kein Covid- Zertifikat
- Die Kapazität der Örtlichkeit darf bis zu zwei Drittel genutzt werden
- Dies betrifft alle sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen
- Tanzveranstaltungen sind verboten
- Die Sitzpflicht beim Konsumieren ist aufgehoben
- Die Beschränkung der Grösse der Gästegruppe an einem Tisch, ist beim Konsumieren aufgehoben
- Der Abstand zwischen verschiedenen Gästegruppen / Tischen ist einzuhalten
- Selbstbedienung ist erlaubt, es muss genügend Abstand vor dem Buffet vorhanden sein und es müssen am Boden Abstandsmarkierungen (1.5 Meter) angebracht werden
- Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter sollen die Mitarbeiter/innen durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert werden
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, sind von der Maskentragpflicht befreit
- Bei jeder Veranstaltung sind die Kontaktdaten sämtlicher Personen mittels Präsenzlisten/Contact Tracing (Nachverfolgung möglicher Infektionsketten) zu erfassen. Bei Familien oder Gruppen ist es ausreichend, wenn von einem Mitglied die Kontaktdaten erfasst werden. Auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde muss durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung eine Rückverfolgung der Personen gewährleistet sein.



### **Veranstaltungen Draussen mit Zertifikat**

- Veranstaltungen ab 1000 Personen, dürfen nur mit Covid-Zertifikat durchgeführt werden
- Dies betrifft alle sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen
- Bei einer Veranstaltung mit Covid-Zertifikat, entfallen alle weiteren Massnahmen
- In einem Schutzkonzept muss festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird.

### **Private Feste / Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben**

- Es gelten die Verhaltensregeln / Bestimmungen dieses Schutzkonzeptes.

### **Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:**

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Gäste und Mitarbeitende sind über die Massnahmen informiert
- Symptomfrei zur Veranstaltung / ins Training
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen.
- Der Veranstalter stellt sicher, dass sich die verschiedenen Gruppen nicht vermischen.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
- Kranke Gäste und Mitarbeitende/Helfer im Betrieb nach Hause schicken und anweisen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- Einhaltung der Abstand- und Hygieneregeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Gäste/des Veranstalters

### **Ohne Schutzkonzept keine Nutzung!**

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Anlage muss jeder Verein und jede Gruppierung ab 6 Personen (inkl. Leiterpersonen) ein auf seine/ihre Trainings/Probe angepasstes Schutzkonzept erstellen. Einhaltung der Abstand- und Hygieneregeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/innen.



### **Informationspflicht der Vereine und Gruppierungen**

Es ist Aufgabe der Vereine und Gruppierungen sicherzustellen, dass alle

- Mentoren/innen
- Trainer/innen
- Nutzer/innen

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Nutzungsart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Trainer/Mentoren bzw. Nutzer/innen und Sportler/innen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. Die Polizei kann auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Anlage per sofort entzogen.

### **Wer darf die Räumlichkeiten nutzen?**

Personen, Vereine und Gruppierungen, die ein bestätigtes Gesuch des Betriebes besitzen.

### **Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?**

Jene, welche der punktuelle Nutzer von der Liegenschaftenabteilung durch eine schriftliche Bestätigung zur Verfügung gestellt bekommen hat. Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können dies folgende Anlageteile sein:

- Mehrzweckraum/Singsaal, Turnhallen
- Bistro der AL Arena
- Garderoben, Duschen, Toiletten
- Werkstatt und Schulküche
- Aufenthaltsbereiche

### **Reinigung/Desinfektion**

Des Weiteren gilt:

- Hände werden vor und nach jedem Training/Proben gründlich gewaschen.
- Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.
- Desinfektionsmittel zur Reinigung der Geräte werden zur Verfügung gestellt.
- Die WC-Anlagen werden durch die Liegenschaftenabteilung täglich gereinigt.

### **Administratives**

Das Schutzkonzept der Nutzer/innen für die Nutzung des Mehrzweckraumes/Singsaales wird der Liegenschaftenabteilung der Gemeinde Gossau ZH zur Kenntnisnahme zugestellt. Besten Dank.

Gemeindeverwaltung Gossau ZH Liegenschaftenabteilung